

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 37.

München, den 1. October 1889.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. September 1889, Abänderung und Ergänzung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände betreffend. — Bekanntmachung vom 18. September 1889, die Namensänderung von Forstrentbezirken betreffend. — Bekanntmachung vom 18. September 1889, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend. — Bekanntmachung vom 21. September 1889, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend. — Bekanntmachung vom 24. September 1889, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der f. b. Staatsdiener und die damit verbundene Tochterkasse betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

---

Nr. 3992II.

Bekanntmachung, Abänderung und Ergänzung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände betreffend.

**K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, dann K. Kriegsministerium.**

Auf Grund des §. 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) und der Bestimmungen über die Anwendung dieser Ordnung in Bayern (Ges. und Verordnungsblatt von 1888 Nr. 12) wird hie mit folgende Bestimmung getroffen:

„In dem Verzeichnisse der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände (s. Bekanntmachung vom 29. März 1888 — Ges. und Verordnungsblatt Seite 222) sind: